

Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2016 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung) erlassen:

I. Änderungen

§ 10 Verpflegung / Verpflegungsgeld

§ 10 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§10 Mittagsverpflegung / Getränke

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in der Einrichtung Getränke. Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Kinder, die über 12:00 Uhr hinaus betreut werden, haben die Möglichkeit, an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen.
Dieses gilt auch für Hortkinder.

In einzelnen Einrichtungen, in denen keine Ganztagsbetreuung angeboten wird und die über keine eigene Küche verfügen, kann die Mittagsverpflegung für die verlängert betreuten Kinder bis 13:00 und 14:00 Uhr nur dann angeboten werden, wenn regelmäßig mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind direkt beim Verpflegungsanbieter verbindlich für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden.

Insbesondere bei Hortkindern kann die Teilnahme für einzelne Wochentage festgelegt werden.

Abweichungen von der Anmeldung müssen der Leitung spätestens am Donnerstag für die Folgewoche mitgeteilt werden.

Ausschließlich im Falle einer Erkrankung kann ein Kind bei Abmeldung von der Betreuung bei der Leitung der Einrichtung für diesen Tag bis 8:30 Uhr auch von der Teilnahme an der Verpflegung abgemeldet werden.

- (4) Das Verpflegungsgeld je Mahlzeit wird nachträglich monatlich vom Verpflegungs-anbieter direkt von den Eltern erhoben.
Maßgeblich für den Einzug des Verpflegungsgeldes ist die Liste über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung, die in jeder Einrichtung geführt wird und dort eingesehen werden kann.
- (5) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme mitgeteilt und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.
Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsgeldes werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich durch die Gemeinde informiert.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes von der Betreuung wegen Krankheit wird kein Verpflegungsgeld erhoben, wenn der Leitung der Einrichtung die Nichtteilnahme am Mittagessen rechtzeitig gemäß Absatz 3 mitgeteilt wurde.

§ 17 Elternvertretung / Beirat

§ 17 Abs. 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 18 Abs. 4 KiTaG gebildet.

Er besteht aus je einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter und der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und von der Gemeindevertretung zu benennenden Beiratsmitgliedern.

II. Inkrafttreten

Diese III. Nachtragsatzung tritt rückwirkend ab 01.08.2016 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 16.11.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer
(Bürgermeister)